

C.

Sonstige gemeinnützige Mitteilungen.

Arbeitsnachweise siehe Abschnitt V A, Seite 14-15, Nr. 142-144.

Lotterie-Einnehmer der Königl. Preuß. Lotterie,
Goethestraße 18, Königstraße 145, Bahnenfelderstraße 79. Geschäftsstunden
werktäglich von 9-12 und 3-6 Uhr.

Strassenbahnen.

Hamburg-Altonaer Centralbahn-Gesellschaft.

Durch gr. Bergstraße Altona nach Borgfelde Hamburg:
Grüne Schilder an Perrons und Seitenwänden.

Werktags: Ab Betriebshof: morgens 4.40, 4.50. Ab Fischersallee: von 4.54-6.44 alle 10 Minuten, 6.50, 6.56, 7.02, 7.08, von 7.14 morgens bis 11.14 abends alle 5 Minuten, 11.20, 11.26, 11.32, 11.38, 11.44, 11.49, 11.54, 11.59, 12.04, 12.09, 12.15.

Sonntags: Ab Fischersallee: von 6.04-7.14 alle 10 Minuten, von 7.14 bis 9.14 alle 6 Minuten, von 9.14 morgens bis 12.15 nachts alle 5 Minuten. Die Wagen fahren von Fischersallee durch die Erlen-, Papen-, Bismarckstraße beim Hauptbahnhof Altona vorbei durch die gr. Bergstraße, Rathausmarkt Altona, Nobistor, Reeperbahn St. Pauli, Zeughausmarkt, Michaelisstraße, Hurstah, Rathausmarkt, Steinstraße (Hauptbahnhof) Altmannstraße, Besenbudenhof nach Borgfelde-Claus-Grothstraße.

Zurück bis Graskeller denselben Weg, dann über die Steinwege, Zeughausmarkt, Reeperbahn, durch Nobistor Altona, Reichenstraße, gr. Bergstraße, Marktstraße, beim Hauptbahnhof vorbei, Lobuschstraße, Arnoldstraße nach Endstation Fischersallee.

Durch Königstraße Altona nach Borgfelde Hamburg:

11.58-12.10 alle 3 Minuten, von 12.10-12.45 alle 5 Minuten.
Rote Schilder an Perrons und Seitenwänden.

Werktags: Ab Friedenseiche: 6.11, 6.21, 6.30, 6.41, 6.48, 6.55, 7.00, 7.07, 7.12, von 7.18½ morgens bis 11.12½ abends alle 5 Minuten, 11.19, 11.24, 11.30, 11.37, 11.42.

Sonntags: Ab Friedenseiche: von 6.10-7.10 alle 10 Minuten, von 7.19 bis 9.12 alle 6 Minuten, von 9.18½ morgens bis 11.42½ abends alle 5 Minuten. Die Wagen fahren wechselnd durch Bahnenfelderstraße bzw. Bismarckstraße, beim Hauptbahnhof vorbei, Bahnhofstraße nach Königstraße bis Rathausmarkt Altona. Somit findet von dort inkl. der Wagen der Bergstraßenlinie ein regelmäßiger 2½ Minutenbetrieb nach Hamburg statt.

Von Borgfelde Hamburg nach Altona-Ottensen:

Werktags: Ab Borgfelde: 5.15, von 5.28-6.48 alle 10 Minuten, von 6.48 bis 7.28 alle 5 Minuten, von 7.28-7.58 alle 3 Minuten, von 8.00 morgens bis 11.58 abends alle 2½ Minuten, von 11.58-12.25 alle 3 Minuten, von 12.25 bis 1.00 nachts alle 5 Minuten.

Sonntags: Ab Borgfelde: von 6.48-7.58 alle 5 Minuten, von 7.58-9.58 alle 3 Minuten, von 9.58 morgens bis 12.25½ nachts alle 2½ Minuten, von 12.30 bis 1.00 nachts alle 5 Minuten. Die Königstraßenwagen fahren auf der Rückfahrt von der Reichenstraße Altona durch Grund, Königstraße, Bahnhofstraße, beim Hauptbahnhof Altona vorbei über Lobuschstraße, Spritzenplatz, gr. und kl. Rainstraße nach Station Friedenseiche Ottensen.

Strassen-Eisenbahn-Gesellschaft in Hamburg.

Hauptbureau: Falkenried 7.

Die Gesellschaft betreibt in Altona folgende Linien:

Linie 4, Eilbeck bzw. Wandsbek-St. Pauli-Altona-Othmarschen.

Ab Eilbeck (Richardstraße): 6.11 bis 11.21, alle 10 Minuten bis Hohenzollernring; 6.11 bis 11.11, alle 20 Minuten bis Othmarschen.

Ab Wandsbek (Marktplatz): 6.03 bis 9.03, alle 10 Minuten bis Hohenzollernring; alle 20 Minuten bis Othmarschen; ferner 2.53 bis 9.53, alle 10 Minuten bis Hohenzollernring; 3.03 bis 9.43, alle 20 Minuten bis Othmarschen. (Ab Mollkeplatz): 6.56 bis 8.56, alle 10 Minuten bis Hohenzollernring, alle 20 Minuten bis Othmarschen; 2.46 bis 9.46, alle 10 Minuten bis Hohenzollernring; 2.56 bis 9.36, alle 20 Minuten bis Othmarschen.

Ab Altona (Hohenzollernring): 7.09 bis 12.19 bis Richardstraße; 7.09 bis 7.39 und 1.59 bis 8.59 bis Mollkeplatz, alle 10 Minuten. (Ab Othmarschen): 7.23 bis 12.03, alle 20 Minuten bis Richardstraße 7.23 und 2.03 bis 8.43 bis Mollkestraße.

Linie 7, Barmbeck-Zoll-Landungsbrücken-Altona-Hohenzollernring.

Ab Barmbeck-Zoll: morgens 6.24 bis abends 11.24 alle 10 Minuten. Ab Hohenzollernring: morgens 6.54 bis abends 11.54 alle 10 Minuten. Ab Barmbeck-Neuer Schützenhof: morgens 6.19 bis abends 11.19 alle 20 Minuten; ab Altona-Hohenzollernring: morgens 6.54 bis abends 11.54 alle 20 Minuten.

Ferner an Wochentagen: ab Schützenhof nachm. 2.19 bis abends 7.59, ab Hohenzollernring nachm. 1.14 bis abends 6.54 alle 10 Minuten; an Sonntags- und Festtagen: ab Schützenhof morgens 8.09 bis abends 11.19, ab Hohenzollernring morgens 6.54 bis abends 11.54 alle 10 Minuten.

Linie 8, Barmbeck-Marktplatz-Lombarsbrücke-Altona-Ottenser Kirche.

Ab Barmbeck-Marktplatz: morgens 6.29 bis abends 11.59 alle 10 Minuten. Ab Ottenser Kirche: morgens 6.57 bis abends 12.27 alle 10 Minuten.

Linie 22, Bahrenfeld-Rödingsmarkt (über Friedensallee).

Ab Bahrenfeld-Marktplatz: morgens 6.10 bis abends 12.10 (Sonntags 12.30) alle 10 Minuten.

Berichtigungen, Anfragen, Buchbestellungen usw. sind zu richten an den Verlag, Altona, Breitstraße 173.

Ab Rödingsmarkt nach Bahrenfeld: morgens 6.44 bis abends 12.44 (Sonntags 1.04) alle 10 Minuten.

Ab Bahrenfeld: morgens 6.10 bis 7.10, wochentags auch abends 10.30 bis 12.10, ab Rödingsmarkt morgens 6.44 bis 7.44, wochentags auch abends 11.04 bis 12.44 nur alle 20 Minuten.

Frühwagen an den Werktagen:
Ab Bahrenfeld (Bahnenfelder Chaussee, Bahnhof der Straßenbahn) nach Landungsbrücken: 4.55 und 5.15 Uhr morgens.

Ab Landungsbrücken nach Bahrenfeld (Marktplatz) über Friedensallee: 5.26 und 5.45 Uhr morgens.

Linie 25, Winterhude (Mühlenkamp)-Münckebergstraße-Rödingsmarkt-Altona-Bahnhof Holstenstraße.

Ab Mühlenkamp nach Holstenstraße: morgens 6.30 bis abends 11.30, alle 10 Minuten; nach den Altonaer Friedhöfen morgens 7.40 bis abends 7.00 (Sonntags 8.00) alle 20 Minuten.

Ab Holstenstraße: morgens 6.34 bis abends 11.54 alle 10 Minuten. Ab Altonaer Friedhöfe: morgens 8.44 bis abends 8.04 (Sonntags 9.04) alle 20 Minuten.

Wochentags sowie an Sonn- und Festtagen findet in den Nachmittagsstunden ein 10-Minuten-Betrieb nach und von den Altonaer Friedhöfen statt.

Mittwochs und Sonntags:
Ab Holstenstraße (Altona) nachm. von 1.04 bis 3.14 alle 10 Minuten fahren die Wagen durch bis Eppendorfer Krankenhaus.

Ab Eppendorfer Krankenhaus nach Holstenstraße (Altona) nachm. von 2.15 bis 4.25 alle 10 Minuten.

Linie 27, Schlump-Altona-Hauptbahnhof-Ottenser Kirche.

Zahlgrenzen: Schlump; Hamburgerstraße, Ecke Schulterblatt; Ottenser Kirche.
Ab Schlump: morgens 6.35 bis abends 11.39 (Sonntags 12.11) alle 8 Min. Ab Ottenser Kirche: morgens 7.04 bis abends 12.08 (Sonntags 12.40) alle 8 Minuten.

Ab Altona-Hauptbahnhof nach Schlump außerdem: morgens 6.12 bis 7.00, ab Schlump nach Hauptbahnhof-Altona: abends 11.47 bis 12.43 alle 8 Minuten (Sonntags 12.19 bis 1.15).

Linie 29, Altonaer Ring.

Zahlgrenzen: Hamburgerstraße, Ecke Schulterblatt-Palmallee, Ecke Bahnhofstraße.

Ab Hauptbahnhof über Bahnhofstraße: morgens 6.58 bis abends 11.58; über Allee: morgens 7.04 bis abends 11.44 alle 8 Minuten. Sonntags bis 12.10 bzw. 12.16 abends.

Linie 30, Eimsbüttel-Altona-Hafenstraße.

Zahlgrenzen: Belle-Alliancestraße; Bahnhof Holstenstraße; Hafenstraße. Ab Ecke Fruchtallee und Belle-Alliancestraße: morgens 6.56 bis abends 11.36 alle 10 Minuten.

Ab Altona-Hafenstraße: morgens 6.57 bis abends 11.57 alle 10 Minuten.

Linie 31, Bahrenfeld-Rödingsmarkt (über Bahnenfelder Chaussee).

Ab Bahrenfeld-Marktplatz: morgens 6.02 bis 7.02 alle 20 Minuten, morg. 7.02 bis abends 10.22 alle 10 Minuten, abends 10.22 bis 12.02 alle 20 Minuten (Sonntags abends bis 12.22 Uhr alle 10 Minuten).

Ab Rödingsmarkt: morgens 6.39 bis 7.39 alle 20 Minuten, morgens 7.39 bis abends 10.59 alle 10 Minuten, abends 10.59 bis 12.39 alle 20 Minuten (Sonntags abends bis 12.59 Uhr alle 10 Minuten).

Elektrische Bahn Altona-Blankenese, A.-G.

Verkehr ab Altona Hauptbahnhof über Hohenzollernring, Margarethenstraße Othmarschen, Holzvierte-Kleinflotbek (zum Parkhotel), Kleinflotbek-Spritzenhaus, Zentrale Nienstedten (zur Elbschloßbrauerei), Friedhof-Nienstedten, Picartenstraße-Dockenhuben nach Blankenese.

Fahrtis für die ganze Strecke 25 Pfennig.

Wochentags: Altona-Blankenese 7.35-11.35 alle 20 Minuten. Blankenese-Altona 7.10-11.30 alle 20 Minuten. Nienstedten-Blankenese 6.55-12.05 alle 20 Minuten. Nienstedten-Altona 7.05-11.40 alle 10 Minuten. Altona-Nienstedten 7.35-12.15 alle 10 Minuten.

Sonntags: Altona-Blankenese 7.35-11.35 alle 10 Minuten. Blankenese-Altona 7.10-8.30 alle 20 Minuten, 8.30-11.30 alle 10 Minuten. Nienstedten-Blankenese 6.55-7.55 alle 20 Minuten, 7.55-12.25 alle 10 Minuten. Nienstedten-Altona 7.05-11.45 alle 10 Minuten.

Monatskarten für die Strecken Altona-Othmarschen (Margarethenstraße) oder Blankenese-Hochkamp Mark 5.10, Altona-Kleinflotbek (Spritzenhaus) oder Blankenese-Kleinflotbek (Spritzenhaus Mark 6.10, Altona-Hochkamp oder Blankenese-Othmarschen (Margarethenstraße) Mark 7.20, Altona-Blankenese Mark 9.20.

Schülerkarten (für Schüler und Schülerinnen nicht über 16 Jahre zu Fahrtis nach und von der Schule nur an Schultagen): Altona-Blankenese Mark 4.50, Altona-Kleinflotbek (Spritzenhaus Mark 5.50, Blankenese-Kleinflotbek (Spritzenhaus) Mark 8.50.

Fuhr- und Paketbeförderungen.

Grell's Paketfahrt. Fsp. I, 2767 und 2768. Täglich zweimalige Beförderung zwischen Altona, Hamburg mit allen Vororten und Wandsbek. Annahmestellen: N. Heinsohn, gr. Prinzenstr. 1; H. C. M. Otto, Bahnenfelderstraße 128.

Hamburg-Altonaer Paketwagen durch den Fuhrmann Otto Ahrens, Misundstraße 7, fährt täglich. Annahme: Palmallee 82; in Hamburg: Bohnenstraße 23, K.

Hamburg-Altona-Bahrenfelder Paketwagen. Annahmestelle: Palmalle 32, Bei der Kirche 3 und Rathausmarkt 12.

Herrn Kühl, Bahrenfelder Chaussee 113, und C. J. Kruse, Straußstr. 9. Paket- und Güterbeförderung zwischen Hamburg-Altona, Großflottbek und Lurup. Annahme: Palmalle 32.

Ernst Tretau, gr. Brunnenstr. 152. Tägliche Beförderung durch Paketwagen zwischen Altona und Hamburg usw.

C. Dreyer, Eulensstraße 87. Tägliche Beförderung durch Paketwagen zwischen Altona, Hamburg usw.

Altona-Wandsbeker Paketwagen. Annahmestellen: Rathausmarkt 12, kl. Elbstr. 19, K., Palmalle 32 und Bei der Kirche 3.

Blankeneser Paketwagen, J. C. Jensen, Nienstedten, täglich morgens von 9¹/₂-10¹/₂ Uhr, Palmalle 32, dann Flottbeker Chaussee 7; ferner durch die Fuhrleute Ernst Schlichting, von Ahnen und Lorenz Alzöwer, Bei der Kirche 3.

Paul Moll, Palmalle 22, täglich Fahrgelegenheit und Paketbeförderung nach Blankenese, Holm, Wedel, Schulau.

Ernst Schulz, Fähr I. 8158, Palmalle 32, täglich Paketbeförderung nach Bahrenfeld, Othmarschen, Kleinflottbek, Großflottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese, Schulau und Wedel.

J. J. Bohra, Bei der Kirche 3, täglich Fahrgelegenheit nach Bahrenfeld, Nienstedten, Blankenese, Schulau, Wedel, Othmarschen, Groß- und Kleinflottbek und Wandsbek.

Aug. Enzelke, Flottbeker Chaussee 7, täglich Fahrgelegenheit nach Holm, Wedel, Schulau und Blankenese.

Hermann Meyer, gr. Bergstr. 138, Paket- und Frachtwagen nach und von Elmhorn durch die Fuhrleute Krohn und Niebuhr; Ankomst am Dienstag und Freitag um 7 Uhr morgens; Abfahrt nachm. 3 Uhr an denselben Tagen. Fuhrleute Bauer und Pump; Dienstag, Donnerstag und Freitag nachm. 3 Uhr nach Barmstedt. Fuhrmann Bauer außerdem Montags, Ankomst 1 Uhr, Abfahrt 7¹/₂ Uhr. Nach Uetersen: Fuhrleute Schiffmann und Höper, Dienstag und Freitag nachm. Nach Stellingen und Pinneberg: täglich die Fuhrleute Fendt, Wrede und Willner. Nach Quickborn: Dienstag und Freitag nachm. durch den Fuhrmann Brammann. Nach Blankenese: täglich Fuhrmann Röttger. Nach Wedel-Schulau: Dienstags und Freitags Fuhrmann J. Maas.

Vereinigte Kofferträger, Altonaer Dampfschiffsbrücke. Auch Güterbeförderung für sämtliche Unterelbische Dampfschiffe.

Verschiedene Schiffsgelegenheiten.

Bei **Edmund Wachter, Fernspr. VIII. 1195, gr. Elbstr. 26:** Fährhaus für Finkenwärder, Altenwärder, Cranz und Buxtehude, Verkehr der See- und Elbfischer.

Bei **Friedr. Stamer, Fähr VIII. 1486, kl. Elbstr. 5-9:** Schiffsgelegenheit nach Ochsenwärder, Fliegenberg, Buxtehude und Neuenfelde.

Bei **Carl Cohrs, Fähr I. 8472, gr. Elbstr. 2-4:** Schiffsgelegenheit nach Ochsenwärder täglich; nach Mollwärder und Tatenberg dreimal wöchentlich, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend; nach Moorwärder, Ochsenwärder und Rosenwede täglich.

Bei **Hehr. Köhnke, Fähr VIII. 1171, gr. Elbstr. 110, „Altonaer Fährhaus“:** Verkehr der Elb- und Seeschiffer.

Bei **J. Inzelmann, Fähr VIII. 1146, gr. Elbstr. 128:** Annahme nach Sylt, Amrum, Wyk a. Föhr und Helgoland; Paketannahme nach allen Stationen der Westküste Schleswig-Holsteins.

Bei **Wih. Schuldt, Fähr VIII. 1166, gr. Elbstr. 104:** Dampfschiffs-Fahrgelegenheit nach sämtlichen Stationen der Unterelbe.

Bedingungen über Lieferungen von elektrischer Energie im Stadtbezirk Altona durch die Elektrizitätswerk Unterelbe Aktiengesellschaft.

(Auszug.)

Bestimmungen über die Größe der Zähler, jährliche Miete usw. Der E. W. U. allein steht die Entscheidung über die Größe, die Anzahl sowie die Art der Aufstellung der zur Benutzung der Anlage erforderlichen Elektrizitätszähler zu. Die Kosten zur Zählermontage und Demontage sind vom Abnehmer zu tragen. Die Zähler werden dem Abnehmer mietaufweise überlassen. Die vierteljährliche Miete für einen Elektrizitätszähler beträgt je nach Anzahl der durch ihn versorgten Lampen:

Für Glühlampen oder deren Äquivalent (die Glühlampe zu 50 Watt gerechnet bis zu 5 Glühlampen 1.-M., 10 1.50 M., 15 2.-M., 20 2.50 M., 25 3.-M., 50 4.-M., 100 5.-M., 200 6.-M., 300 8.-M., 400 10.-M., 600 12.-M.)

Strompreise. Die Messung der elektrischen Energie erfolgt nur durch Zähler und wird der Preisberechnung die Kilowattstunde zu Grunde gelegt.

Lichttarif. Der Grundpreis für Lichtstrom beträgt 45 Pfg. für die Kilowattstunde. Der Preis von 20 Pfg. für die Kilowattstunde gilt bis zu einer Benutzungsdauer des Anschlußwertes der Anlage von 500 Stunden im Jahre. Alle weiteren bis zum Jahreschlusse in der Anlage verbrauchten Kilowattstunden werden mit einem Einheitspreise von 12 Pfg. berechnet. Bei Feststellung des Anschlußwertes wird hierbei eine Motor-Leistung von 1 PS mit 0,8 KW berechnet. Vorstehende Preise gelten auch für elektrische Energie, welche zu Heizwecken oder chemischen Zwecken Verwendung findet. Die zu motorischen Zwecken bezogenen Energie-Mengen dürfen in keiner Weise wieder zur Lichterzeugung verwendet werden, andernfalls Berechnung nach dem Lichttarif eintritt.

Kraft-Tarif. Der Grundpreis für Kraftstrom beträgt 20 Pfg. für die Kilowattstunde. Der Preis von 20 Pfg. für die Kilowattstunde gilt bis zu einer Benutzungsdauer des Anschlußwertes der Anlage von 500 Stunden im Jahre. Alle weiteren bis zum Jahreschlusse in der Anlage verbrauchten Kilowattstunden werden mit einem Einheitspreise von 12 Pfg. berechnet. Bei Feststellung des Anschlußwertes wird hierbei eine Motor-Leistung von 1 PS mit 0,8 KW berechnet. Vorstehende Preise gelten auch für elektrische Energie, welche zu Heizwecken oder chemischen Zwecken Verwendung findet. Die zu motorischen Zwecken bezogenen Energie-Mengen dürfen in keiner Weise wieder zur Lichterzeugung verwendet werden, andernfalls Berechnung nach dem Lichttarif eintritt.

Inhaltsverzeichnis hinter dem Titelblatt. - Verspätete Altonaer Adressen hinter dem Inhaltsverzeichnis.

Heiz- und Kochtarif. Elektrische Energie, die zum Kochen und Heizen benutzt wird, wird mit 10 Pfg. pro Kilowattstunde in Anrechnung gebracht. Entnimmt der Abnehmer widerrechtlich Lichtstrom aus einer Kraftleitung, so wird der gesamte durch den Kraftzähler vom Tage der letzten Revision bezw. der Inbetriebsetzung an gemessene Strom zum Lichttarif berechnet.

Sondertarif für Treppen-, Hausnummern- und Keller-Beleuchtung. Die hierfür verbrauchte Energie wird zum ermäßigten Preise von 35 Pfg. pro Kilowattstunde berechnet, sofern der Abnehmer eine durchschnittliche Mindestbrennzeit von 1200 Stunden für jede zu diesem Zwecke angeschlossene Lampe gewährleistet.

Treppenhäusbeleuchtung zu Pauschalpreisen. Die Elektrizitätswerk Unterelbe Aktiengesellschaft (E. W. U.) übernimmt die Lieferung von elektrischer Energie zur Beleuchtung von Treppenhäusern zu Pauschalpreisen und die mietaufweise Stellung einer Kontaktuhr an Hauseigentümer unter der Voraussetzung, daß der Abnehmer sich auf die Dauer von mindestens 5 Jahren zur Stromentnahme verpflichtet. Die Pauschalpreise für die Stromlieferung zur Treppenhäusbeleuchtung inkl. Minuten-Nachtbeleuchtung pro Lampe und Vierteljahr betragen: für eine 10kerzige Metalldrahtlampe M. 1,60, für eine 16kerzige M. 2,40, für eine 25kerzige M. 3,60, für eine 32kerzige M. 4,60, für eine 50kerzige M. 6,70, für eine 100kerzige M. 13,40. Es dürfen nur Lampen mit einem Verbrauch von höchstens 1,2 Watt pro Normalkerze verwendet werden. Für die von der E. W. U. zu liefernde Kontaktuhr ist eine vierteljährliche, im Voraus zu zahlende Miete von M. 2,50 pro Uhr zu entrichten. Rückvergütungen der gezahlten Miete finden nicht statt, auch nicht für den Fall, daß die Stromentnahme vor Ablauf des Vierteljahres beschränkt wird. In den Mietspreis sind einbezogen die Bedienung der Uhr sowie diejenigen Unterhaltungskosten derselben, welche durch die ordentliche Abnutzung bedingt sind. Die übrigen Unterhaltungskosten gehen zu Lasten des Mieters. Die Kontaktuhr bleibt Eigentum der E. W. U.

Die Beleuchtung der Treppenhäuser erfolgt nach untenstehendem Brennkalendar, d. h. an den verschiedenen Tagen im Jahr wird nachmittags zu den auf dem Brennkalendar verzeichneten Zeiten die allgemeine Treppenhäusbeleuchtung automatisch eingeschaltet. Abends 10 Uhr wird die Allgemeinbeleuchtung ausgeschaltet. Die Minutenbeleuchtung wird auf 2 Minuten eingestellt. Morgens um 4 resp. 6 Uhr wird die Beleuchtung ganz abgeschaltet. Alle Störungen in der Treppenhäusbeleuchtung sind der E. W. U. sofort zu melden, doch übernimmt die E. W. U. keinerlei Verantwortung für mangelhaftes Arbeiten, mangelhafte Bedienung, oder nichtausreichende Kontrolle der Treppenhäusbeleuchtung einschließlich der Kontaktuhr. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Störungen in der Anlage die Grenzleistungen ganz oder teilweise zu verweigern. Soweit nicht durch vorstehende Bedingungen Ausnahmen getroffen sind, gelten ohne weiteres die allgemeinen Stromlieferungsbedingungen der E. W. U.

Einschaltzeiten: am 1. Januar 4.15, 1. Februar 5, 1. März 6, 1. April 7, 1. Mai 8, 1. Juni 8.45, 1. Juli 8.45, 1. August 8, 1. September 7, 1. Oktober 6, 1. November 4.15 Uhr. Die Verstellung der Einschaltzeiten erfolgt automatisch von Tag zu Tag, so daß also an den zwischen den angegebenen Daten liegenden Tagen die Treppenhäusbeleuchtung entsprechend früher oder später eingeschaltet wird.

Kündigung von Dienstverhältnissen.

Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist. Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe folgender Bestimmungen kündigen:

Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig. Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Vierteljahre oder längeren Zeitschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitschnitten als Vierteljahre bemessen ist.

Ist die Vergütung nicht nach Zeitschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

Kündigung von Mietverhältnissen.

Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen. Bei beweglichen Sachen hat die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage zu erfolgen, an welchem das Mietverhältnis endigen soll. Ist der Mietzins für ein Grundstück oder für eine bewegliche Sache nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Räumungsfrist für gemietete Räume.

(Polizeiverordnung vom 8. Dezember 1901.)

Gemietete Räume, für welche vierteljährliche oder längere Kündigungsfristen bestehen, sind, soweit das Bürgerliche Gesetzbuch für das Mietverhältnis maßgebend ist, bei Beendigung desselben bis 12 Uhr mittags des auf die Beendigung nächstfolgenden Werktages zu räumen.

12.44 (Sonn-
abends 10.30
uch abends

abahn) nach
bedonsaltee :

arkt-Altona-

is 11.30, alle

abends 7.00

uten.

ntags 9.04)

Sachmittags-
öfen statt.

10 Minuten

nachm. von

ie.

tt; Ottenser

alle 8 Min.

s 12.40) alle

ns 6.12 bis

12.43 alle 8

naille, Ecke

abends 11.38 ;

Hafenstraße,

bis abends

10 Minuten.

uren, morg.

20 Minuten

morgens 7.39

uten (Sonn-

1.

Margarethen-

leinflottbek-

riedhof-Nien-

Blankenese-

5-12.05 alle

Altona-Nien-

Blankenese-

Nienstedten-

uten. Nien-

stedenstraße)

spitzenhaus)

(-Hochkamp

Altona-Blan-

16 Jahre zu

-Blankenese

enese-Klein-

flottbek-Blan-

kenese-Klein-

Bestimmungen über Fundsachen.

Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werte der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwert eins vom Hundert, bei Tieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerbe des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark wert, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigentums nicht entgegen.

Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über. Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund obiger Vorschriften das Eigentum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.